

2. sich nicht unverzüglich nach Vollendung des 19. Lebensjahres bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando meldet, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt keine Aufforderung zur Musterung oder sonst keine Kenntnis über die Musterung erhalten hat,
3. der Auflage, sich fachärztlicher Behandlung zu unterziehen, nicht unverzüglich nachkommt,
4. den Wehrdienstausweis oder den Einberufungsbefehl nicht annimmt,
5. seinen Wehrdienstausweis oder Einberufungsbefehl nicht sorgfältig aufbewahrt,
6. seiner Mitteilungs- bzw. Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Wehrkreiskommando oder der Anordnung des Wehrkreiskommandos zum persönlichen Erscheinen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
7. eine Auflage zur Vorbereitung auf den Wehrdienst bzw. eine solche, die der möglichen Einberufung dient, nicht oder nicht vollständig erfüllt,
8. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder andere Handlungen begeht, um dadurch seine Einberufung zu verzögern, bzw. an solchen Handlungen mitwirkt oder
9. Uniformen, Teile von Uniformen oder Ausrüstungsgegenstände der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder der Organe nach § 2 Abs. 3 unberechtigt sich oder einem anderen verschafft oder sie ohne Erlaubnis benutzt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich eine im Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis 1 000 M belegt werden,

1. wenn die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
 2. wenn eine solche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise oder Stadtbezirke, den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei bzw. den Leitern der Wehrkreiskommandos.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).
- (5) Die entschädigungslose Einziehung der im Abs. 1 Ziff. 9 genannten Uniformen, Teile von Uniformen oder Ausrüstungsgegenstände kann
1. neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme oder
 2. selbständig durch die Deutsche Volkspolizei erfolgen.

§43

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich,

1. dem Einberufungsbefehl zur Ableistung des Wehrdienstes nicht oder nicht pünktlich Folge leistet,
 2. den Einberufungsbefehl nicht annimmt und dadurch den Wehrdienst nicht oder nicht pünktlich antritt oder
 3. sich dem Dienstantritt zur Ableistung des Wehrdienstes entzieht oder andere Handlungen begeht, um seine Einberufung zu verhindern, oder an solchen Handlungen mitwirkt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer die Tat während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 44

Zuführung

Bei unbegründetem Fernbleiben von der Erfassung, Musterung, Einberufungsüberprüfung, Feststellung der Dienstauglichkeit oder Einberufung bzw. bei Nichtbefolgung der Anordnung zum persönlichen Erscheinen im Wehrkreiskommando kann die Zuführung durch die Deutsche Volkspolizei erfolgen.

VIII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 45

Folgebestimmungen

- (1) Grundsätzliche Festlegungen zur Durchführung dieses Gesetzes treffen der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik oder der Ministerrat.
- (2) Auf der Grundlage dieses Gesetzes, der Anordnungen bzw. Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder der Verordnungen bzw. Beschlüsse des Ministerrates regelt der Minister für Nationale Verteidigung in Rechtsvorschriften oder militärischen Bestimmungen alle notwendigen Maßnahmen, die mit dem Wehrdienst Zusammenhängen. Das Arbeitsrecht findet keine Anwendung.
- (3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann in militärischen Bestimmungen zur Festigung der militärischen Disziplin Maßnahmen festlegen, die mit Freiheitsbeschränkung für Angehörige der Nationalen Volksarmee, Kürzung der finanziellen Versorgung oder Einziehung von Sachen verbunden sind. Vor dem Erlass solcher militärischer Bestimmungen ist vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik die Zustimmung zur